

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 24. Oktober 2019 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 B-VG und gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 bekanntgegeben. Die für die Verweigerung der Zustimmung bzw. für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 25. Dezember 2019.

Gemäß § 16 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes haben die Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung des § 17 leg. cit. mitzuwirken. Zwar wird der Wortlaut des § 16 vom vorliegenden Gesetzesbeschluss nicht berührt; da jedoch Z 7 des Gesetzesbeschlusses § 17 Abs. 2 (Verwaltungsübertretungen durch Organe der Straßenaufsicht oder unter Inanspruchnahme der Tätigkeit eines solchen Organs) neu fasst, kommt es zu einer Änderung des Umfangs der Mitwirkungspflichten gemäß § 16.

In der Aktualisierung von Verweisungen in Z 1 (§ 2 Abs. 3 erster Satz) und Z 5 (§ 12 lit. e) des Gesetzesbeschlusses liegt eine Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen sowie für Inneres befasst. Bedenken, die die Verweigerung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung oder die Erhebung eines Einspruchs begründen würden, wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt,
an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302936

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-1835/6-2019
vom 29. Oktober 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2019 beschlossen, gemäß Art. 97
Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von
Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzes-
beschlusses zuzustimmen. "

12. Dezember 2019

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister